gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG vorgeschlagen. Den Grünstreifen mit dem dargestellten Baumbesatz können weder Radfahrer noch Fußgänger verkehrstechnisch nutzen. Die Aufgabe der Straßenverwaltung ist die Anpassung der Straßenklassen an dem tatsächlichen Gebrauch durch Nutzung des Gemeingebrauches. Sobald sich wesentliche Änderungen ergeben sind die notwendigen Maßnahmen nach den Artikeln 6 bis 8 BayStrWG zu vollziehen.

Allein durch die geäußerte Vermutung des Einspruchsführers durch die Teil-Einziehung der Grünfläche käme es zu möglichen Rodungen vom Baumbesatz, ist der Einspruch als unbegründet zu verwerfen.

Die Teil-Einziehung selbst wirkt sich nicht rodend auf evtl. Baumbestände oder Grünflächen aus. Hier wird lediglich eine gewidmete Teil-Fläche entwidmet und dem Eigentümer in den Privatbestand von Grundstücken zurückgeführt.

Es wird mit einer Baumaßnahme auf dem Nachbargrundstück FINr. 506/5, Gemarkung Lindau-Insel gerechnet. Bauanträge liegen derzeit noch nicht vor, jedoch wird im Bauantragsverfahren eine Rodung von dem teil-eingezogenen Grundstück FINr. 608/0 der im Einspruch näher bezeichneten Bäumen unausweichlich sein.

Die Bauverwaltung ist hierbei bereits an der Ausarbeitung der notwendigen Ausgleichsflächen für die Wiederbepflanzung der Laubbäume.

Nach dem BauGB haben nur die direkten Nachbarn Einspruchsmöglichkeiten bei bevorstehenden Bauvorhaben.

Ihrem Einspruch wird daher nicht abgeholfen.

Lindau, 29.09.2014

Sachbearbeiter Bauverwaltung